

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b. Ein Drittel der Munizipalität, in deren Bezirk die Übertretung geschehen.

c. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde.

Vermittelt des Anteils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbußen, welcher den Munizipalitäten nach Inhalt der Artikel 109, 110, 111, 112, und 124, des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen sie alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kosten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distrikteinnehmers tragen.

Was den Betrag dieser Kosten übersteigt, soll von jeder Munizipalität für die Gemeindeausgaben verwendet werden.

125. Die Munizipalitäten sollen im Christmonat jedes Jahrs dem Distrikteinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:

a. Den Betrag der Prozente, welche sie das Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbußen und anderer Taxen, die sie erhalten haben.

b. Die umständliche Anzeige der Kosten, die sie wegen der Beziehung der Abgaben gehabt haben.

c. Endlich die Summe, welche diese Kosten überstiegen hat und für die Gemeindeausgaben verwendet worden.

126. Alle Bürger einer Gemeinde sind in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Munizipalitätsmitglieder dem Staat verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Munizipalität zum Einziehen überlassenen Abgaben in die Kasse des Distrikteinnehmers.

127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben und die Ertheilung der betreffenden Instruktionen aufgetragen seyn.

Folgen die Unterschriften.

---

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

Ex. Volkz. Rath! Sie haben dem gesetzgeb. Rath in Ihren zwey Botschaften vom 20. Horn. und 11. Merz 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwey austretenden Minoriten Antonio Maria Laghi, und Anselmo de Philippis von Lugano, getroffenen Auskäufe zu raths-

ciren, vermöge welcher jedem derselben 960 Fr. ein für allemal bezahlt würden. Wir glauben bey solchen Auskäufen unser Hauptaugenmerk darauf richten zu müssen, daß nicht späterhin solche ausgetauste Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat zur Last fallen können; so wie auf der andern Seite auch solchen Personen die im Stande sind, ihre Dienste auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weise dem Staat zu leisten, anstatt des Auskaufs vorzüglich solche Aemter und Berrichtungen, die ihnen den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden sollen. Daher werden Sie B. V. R. eingeladen, über die Umstände dieser Ordensgeistlichen nähere Auskunft zu ertheilen, und namentlich anzuzeigen, ob sie sich durch diese Aussteuer, ein solches Schicksal verschaffen, und ihr zukünftiger Unterhalt auf irgend eine andere Art so gesichert werden könne, daß sie nicht am Ende ihrer Familie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Last fallen müssen; und ob dieselben nicht fähig seyen, zu irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Amt von Staat aus angestellt zu werden, das ihnen ihren Unterhalt gewahren könnte?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihre Unterrichtscommission die von dem Volkz. Rath eingeskommenen Berichte, über die Getraideabgabe der Gemeinde Forel, C. Freyburg, an die Pfarrer Stäffis, gegen welche jene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Einwendungen macht, überwiesen, um nunmehr ihr Gutachten darüber abzufassen.

Ihre Commission hat aus den Beklagen erschen, daß die Gemeinden Forel, Autavaux und Sevaz zur Pfarrer Stäffis gehörig, seit unbestimmbaren Zeiten an ihren Selbstsorger in Stäffis folgende Abgabe entrichteten: Wer einen ganzen Pfug d. i. 3 bis 4 Pferde hielt, bezahlte jährlich 4 Mässel Getraide, wer einen halben Pfug hatte 2 Mässel, und wer nur ein Juchart auf seinem Brachfeld anblümte, 1 Mässel; sonach konnte es sich ereignen, daß jemand, der weder Grund noch Boden besaß, aber einige Pferde zu seinem Brodgewinn hielt, jene vier Mässel gleich dem reichsten Gutbesitzer abgeben mußte. Dazu kommt noch, daß diejenigen Bürger im Städtchen Stäffis, die nur ein Juchart schneiden, bloß eine Garbe davon an den nämlichen Pfarrer entrichteten. Gegen die Bezahlung dieser Abgabe nun (die schon in älteren Acten in die Cathegorie der Primiken gesetzt ist) protestierten obige 3 Gemeinden vor langem schon und zu verschieden-

nen malen, und zwar namentlich in den Jahren 1745 und 1791; sie wurden aber immer durch obrigkeitliche Sprüche zur Ruhe gewiesen. Seit der Revolution langten sie mit wiederholten Bittschriften bey dem Minister der Künste und Wissenschaften ein, der sie ebenfalls abwies.

Die 2 Gemeinden Autavaux und Sevaz fügten sich in die Entscheidung des Ministers und bezahlten dem Pfarrer zu Stäffis auf die bisher übliche Weise die Prämien; Forel aber wendet sich nun neuerdings mit seiner Weigerung an den gesetzgebenden Rath.

Die Unterrichts-Com. glaubt nun mit dem Minister der Künste und Wissenschaften, daß der Pfarrer von Stäffis jene Abgabe allerdings rechtlich zu fordern befugt sei. Die Pflichtigen haben sie unter dem Titel von Prämien der Pfarre seit unzuberechnenden Jahren bezahlt; so oft sie dagegen einkamen, hat man sie nach genauer Untersuchung Obrigkeitswegen, abgewiesen. Endlich verfällt sie unausweichlich das Gesetz vom 20. Dec. 99. welches verordnet: „daß die Gemeinden, die bis dahin ihren Religionsdienern die sogenannten Erstlinge zu entrichten schuldig gewesen, gehalten sind, diese Erstlinge noch fernerhin und auf gleichem Fuß wie ehedem, zu entrichten.“

Wenn also die Gemeindgenossen von Forel sich anerkennen, wohl eine Garbe, gleich den Bürgern von Säffis, aber nicht mehr an ihren Pfarrer abzuliefern; so kann man — wenigstens einsweilen — nicht anders als sie zu ihrer alten Verpflichtung weisen; und äussern sie dann, dieses fehlgeschlagenen Versuchs wegen den Wunsch, sich von der Pfarrer Stäffis zu trennen, um eine eigene zu bilden, oder sich mit einer benachbarten andern zu vereinigen, so ist diese ihre zweite Forderung nicht besser begründet, als ihre erste, und verdient somit schon dieser Ursache wegen das nemliche Schicksal.

Eure Unterrichtscommission rath Euch darum, die Petenten mit ihrem Begehrn abzuweisen.

Die Civilgesetzgebungscommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Der Distriktsgerichtschreiber Reber zu Erlenbach, C. Oberland, beschwert sich in einer Bittschrift vom 27. Horn. 1801, daß seine Besoldung seit 1798 beynahe ganz rückständig und ihm überdies verschiedene von ihm gemachte Vorschüsse zu vergaten seyen, und endlich auch daß ihm zugemuthet werde, die von den Notarien des Niedersimmentals ausgesertigten unentschuldlichen Contrakte unentgeldlich einzuschreiben. So wie nun der gesetzgebende Rath seine Bittschrift wegen den zwey ersten Gegenständen Ihnen B. B. R. bereits

am 7. Merz zugesandt hat, so überweist er Ihnen nach angehörttem Bericht der Civilgesetzgebungscommission nun auch den dritten Gegenstand derselben, mit der Einladung, darüber zu verfügen, was Sie in andern Distrikten verordnet haben werden.

Die Finanzcommission erstattet folgende Berichte, deren Antrag angenommen wird:

Nationalgüterverkäufe in Thalheim, Dist. Aarau, Canton Argau:

1. Zwei und ein Viertel Fuchten Nebland, denn noch  $1\frac{1}{4}$  Fuch. Nebland,  $1\frac{1}{8}$  Fuch. Bünderland; alles in der Gemeinde Thalheim gelegen: geschägt 1685, verkauft 342  $1\frac{1}{2}$ , überlost 1736  $1\frac{1}{2}$  Fr.

2. 1  $1\frac{1}{2}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 232, verk. 562  $1\frac{1}{2}$ , überl. 330  $1\frac{1}{2}$  Fr.

3.  $3\frac{1}{8}$  Fuch. Nebland und  $1\frac{1}{8}$  Fuch. Bünderland; beides in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 249, verk. 301  $1\frac{1}{2}$ , überl. 52  $1\frac{1}{2}$  Fr.

4.  $3\frac{1}{8}$  Fuch. Nebland und  $1\frac{1}{8}$  Fuch. Bünderland; beides in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 249, verk. 241  $1\frac{1}{2}$ , Minderloosung 7  $1\frac{1}{2}$  Fr.

5.  $4\frac{1}{8}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 510, überl. 218 Fr.

6.  $4\frac{1}{8}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 363, überl. 131 Fr.

7. 1 Fuch. Nebland und  $1\frac{1}{2}$  Fuch. Bünderland; beides in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 900, verk. 2325, überl. 1425 Fr.

8.  $2\frac{1}{4}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 540, überl. 308 Fr.

9.  $1\frac{1}{8}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 58, verk. 138, überl. 80 Fr.

Wegen diesen Neben hatte der gesetzgebende Rath von dem Volkz. Rath Auskunft verlangt, und diese wird in dessen Botschaft vom 19. Merz auf die befriedigendste Weise ertheilt. Weil die vormalige Bearbeitungsart dieser Neben nicht mehr Platz haben kann; so würde ihr Abtrag und somit auch ihr Werth abnehmen. Die Finanzcommission rathet daher deren Veräußerung an. Selbst bey N. 4 wird sie, unzachtet der Minderloosung von 7  $1\frac{1}{2}$  Fr. dennoch vortheilhaft seyn, weil dieses Stück durch einen Wasserguß sehr übel zugerichtet worden ist.

(Die Forts. folgt.)

### Druckfehler.

In N. 304. S. 1266. Sp. 1. Z. 6. statt: sie nicht die Zeit, ließ: sie nicht die Zeit.

In N. 306. S. 1276. Sp. 2. Z. 3. von unten, statt Finanzcommission, ließ Criminalcommission.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 22 April 1801.

Biertes Quartal.

Den 2 Floreal IX.



## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bei dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezugesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweizer Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bei dem Herausgeber oder bei J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission.)

Nationalgüterverkäufe im Distrikt  
Brugg, Canton Argau.

Die Landschreiberey Bünden zu Brugg: gesch. 150,  
verkauft 230, überloft 80 Fr.

Die Veräußerung dieser Bünden hätte schon früher vor sich gehen können, wenn nicht wegen des ungleich angegebenen Halts derselben, für gut erachtet worden wäre, Auskunft anzugehören. Nach der Botschaft des Volks-Raths röhrt dieser Unterschied bloß daher, daß ein sonst mit dazu gerechneter Krautgarten und Kabisplatz, nicht zum Steigerungsausruf gekommen sei. Was aber mit diesem Garten gemacht werden soll, davon sagt die Botschaft nichts. Ohne Bedenken abe kann der Verkauf der Bünden genehmigt werden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Sie haben vor wenigen Tagen Ihren Entschluß über die Veräußerung des sogenannten Brodhäus, eines Pintenschanks bei Wimmis im E. Oberland, aufgeschoben, und vor Nehmung eines Entscheids, den Pachtaccord einzusehen verlangt.

Dieser ist nun wirklich bei der Stelle, er giebt aber keinen wesentlichen Aufschluß. Soviel erhellet doch daraus, daß der Wächter die kleinen Reparationen an den Gebäuden, so wie die Verbesserung der Dachungen, sowohl die durch Windstöße veranlaßten, als die allgemeinen alljährlichen Verbesserungen, in seinen eigenen Kosten zu machen hat, und daß nur die größern Reparationen und Erneuerungen der Dachungen dem Staat obliegen. Wegen Unterhaltung der Schwellen hingegen steht nichts in diesem Accord; was doch, wenn welche zu unterhalten wären, wohl der Fall seyn würde.

Mit Übersendung dieses Accords bittet die oberländische Verwaltungskammer um baldigen Entschluß, weil der höchststehende sein Gebot vielleicht nicht länger halten möchte.

Ihre Finanzcommission rath aber auf Verwerfung des Verkaufs an. Nach der Schätzung zu urtheilen, scheint zwar die Veräußerung vortheilhaft zu seyn. Da das höchste Both Fr. 10254, die Schätzung aber nur

Fr. 6750 beträgt; so zeigt sich eine Ueberloosung von Fr. 3504. Allein man weiß, daß sich auf die Schätzungen wenig zu verlassen ist. Der Maahstab des Pachtzinses scheint um vieles der richtigere zu seyn. Nun aber beträgt derselbe Fr. 645, was den Zins von Fr. 16125 ausmacht.

Statt Fr. 645 würde hingegen die Verkauffsumme bloß Fr. 410, 1, 5 einbringen. Freylich sagt die Verwaltungskammer, das Haus bedürfe beträchtlicher Reparationen, und deswegen halte sie den Verkauf für ratsam.

Ihre Finanzcommision, die eben den Zustand dieses Gebäudes nicht sehr genau kennt, will zwar das Erforderniß von Reparationen nicht absehn, allein sie zweifelt doch sehr, daß diese auf Fr. 6000 ansteigen sollten. Wenn sie dann eben diesen hohen Pachtzins in Erwägung zieht, und dabei Rücksicht nimt auf die gute Lage dieses Wirthschaftsgebäudes, auf den Umfang des dazu gehörigen Landes, auf die Anzahl der dazu dienenden Gebäude, auf den vermehrten Werth, den die Wirthschaftsrechte bey einer festen Verfassung wieder erhalten werden, und endlich auf die dem Pächter einbedungene Pflicht, sich der gewöhnlichen Reparationen zu beladen; so scheint es ihr, daß es besser gethan seyn sollte, diese Liegenschaft einstweilen noch beizubehalten, und solche nicht zu veräußern, es sei denn, daß sie einen ihrem Abtrag angemessenen Preis erreichen würde.

Der Rath ratifizirt den Verkauf des Brodhäusis.

Die Finanzcommision erstattet über das Besinden der Vollziehung, den Gesetzesvorschlag über das Zollsystem betreffend, einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canglextisch gelegt wird.

Die gleiche Commision rath zu folgender Botschaft an den Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! Durch eine Botschaft v. 10. Merz theilen Sie dem gesetzgebenden Rath den Versteigerungsbericht über ein Domaine im Canton Thurgau, samt Ihrer Guttheissung desselben, mit.

Ehe aber der gesetzgebende Rath in die Beurtheilung dieses Verkaufs selbst eintreten kann, bedarf er einige Auskunft über diesen Gegenstand.

Vor kurzer Zeit nemlich zeigte die Gemeindgütterverwaltung der Gemeinde Zürich dem gesetzgebenden Rath an, daß sie auf die versteigerten Nationalgüter des Thurgaus die gleichen Ansprüche zu machen habe, wie auf diejenigen, welche schon früher ihrer Ansprüche wegen, aus dem Verzeichniß der zu verkaufften Nationalgüter ausgestrichen wurden. Diese Erklärung nun theilte der gesetzgebende Rath Ihnen B. B. R. mit, weil Sie bis-

her alle ähnlichen Ansprüchen würdigten, und die erforderlichen Verfugungen darüber machten. Da nun aber gegenwärtig in Ihrer Botschaft der Verkauf eines Guts zur Ratification vorgeschlagen wird, welches die Gemeinde Zürich als Eigenthum anspricht; so wünscht der gesetzgebende Rath vor allem aus zu wissen, aus welchen Gründen Sie für dieses Gut eine Ausnahme von der übrigens allgemeinen, gerechten Verfugung machen: solche Güter, welche von den Gemeinden als Eigenthum angesprochen werden, bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht nicht zu veräußern. Erst wann diese Schwierigkeit gehoben seyn wird, kann der gesetzgebende Rath die Zweckmäßigkeit dieses vorliegenden Verkaufs selbst untersuchen.

(Die Forts. folgt.)

## Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Schreiben des B. Füssl, Mitgl. des gesetzg. Raths, an den Vollz. Rath.

Bürger Vollziehungsrath!

Ich habe mir von Ihrem Bürger Minister der Wissenschaften das unschuldige Vergnügen ausgebeten, ein Gipsgrupp, welches er Ihnen heute vorzustellen die Ehre hat, mit ein paar Zeilen begleiten zu dürfen, da diesenigen des Künstlers an Sie, oder vielmehr an das ehemalige Direktorium gerichtet, sich auf ihrem wohl zweijährigen Laufe müssen verirrt haben.

Dieser kaum dreyzigjährige junge Künstler, Heinrich Keller von Zürich, lebt seit mehreren Jahren — und nun seit ein paar Jahren wirklich verheyrathet — in Rom.

Schon im Herbst 1798, erinnere ich mich, daß er mir, als seinem müterlichen Oheim und Freunde, die Anzeige machte: „Er arbeite an einem Grupp in „Marmor, das für seine neue Regierung in der „Schweiz bestimmt, die vereinte Weisheit und Stärke, „als Beschützerinnen der jungen Republik, vorstellen „soll, und wovon einsweilen er das Modell nach Luzern zu senden gesinnt sey.“ Bald darauf wurde unser Briefwechsel durch die bekannten Zeitereignisse beynah ein volles Jahr unterbrochen. Erst in einem Briebe vom 28ten September vorigen Jahrs fand ich wieder die Spur: „Das Grupp für die helvetische „Regierung ist in Pistoja liegen geblieben. Da ich „seither in der Kunst ziemliche Fortschritte gemacht, „wünscht ich wohl etwas von grösserem Belang und „mehrerer Vollkommenheit liefern zu können. Was